

### §1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein „Dresden skatet e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 3326 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es dauert von der Vereinsgründung bis zum 31.12.1998.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Förderung des Inlineskatesports in der Stadt Dresden, insbesondere die Förderung von Skateveranstaltungen und die Schaffung einer Skaterinfrastruktur für Dresden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Inlineskatesports zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

### §6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab dem 16. Lebensjahr.

### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In Mitgliederversammlungen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder mit Zahlungsrückständen gegenüber dem Verein sind bis zur Begleichung der Rückstände nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### §8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, einen Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied, ist unter Fristsetzung von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### §9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

### §10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

### §11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus

dem/ der Vorsitzenden

dem/ der StellvertreterIn

dem/ der SchatzmeisterIn

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1) dem Vorstand im Sinne §26 BGB
- 2) weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten

Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Sollte ein Vorstandsmitglied außerhalb der regulären 2-Jahresperiode gewählt worden sein, endet seine Wahlperiode mit der der anderen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Sitzungen des Vorstands werden von dem/ der Vorsitzenden einberufen.

Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### §12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder per Email und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.  
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email an den Vorstand zu stellen

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der Anwesenden Mitglieder verlangt werden.  
Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.  
Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

### §13 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.  
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.  
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.  
Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### §14 Salvatorische Klausel

Der Vorstand ist berechtigt Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins beziehen.

### §15 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.  
Die 1. Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.05.1998 beschlossen.  
Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 05.02.2018 beschlossen.  
Änderung nach §14 dieser Satzung durch den Vorstand am 28.05.2020 beschlossen.

### §16 Arbeitnehmer

Der Verein kann zur Wahrung der Aufgaben und Sicherung der Skateveranstaltungen geringfügig Verdienende beschäftigen.  
Die Arbeitgeberfunktion, das Abschließen von Arbeitsverträgen sowie das Weisungsrecht des Vereins kraft Gesetzes übt der geschäftsführende Vorstand aus.